

Einkaufsbedingungen

der Ultratronik GmbH, Ultratronik Vertriebs GmbH und Imago Design GmbH

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Auftrags- und Rechnungsanforderungen
4. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung
5. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Gefahrübergang
6. Annahme
7. Gewährleistung
8. Produkthaftung
9. Schutzrechte Dritter
10. Haftung /sonstige Schadensersatzansprüche
11. Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit eines Fehlers/Traceability
12. ElektroG, WEEE, ROHS2
13. Eigentumsrechte
14. Ethische Standards
15. Geheimhaltungsverpflichtung
16. Schriftform u.a.
17. Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
18. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge, sowie sämtliche, auch zukünftige Rechtsbeziehungen der Ultratronik GmbH, Ultratronik Vertriebs GmbH und Imago Design GmbH (kurz „Ultratronik“) mit dem Lieferanten und seinen Rechtsnachfolgern, auch wenn bei späteren Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Rechtsbeziehungen nicht gesondert auf sie Bezug genommen werden. Entgegenstehenden oder von den Einkaufsbedingungen von Ultratronik vollständig oder in Einzelbestimmungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben des Lieferanten, sofern sie auf abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verweisen.

Gleiches gilt hinsichtlich Regelungen des Lieferanten, die nicht explizit in den Einkaufsbedingungen von Ultratronik aufgeführt sind. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Einkaufsbedingungen von Ultratronik keine unbewussten Regelungslücken enthalten, sondern die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, abschließend regeln.

Möchte der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht als Vertragsinhalt anerkennen, so hat er diesen ausdrücklich zu widersprechen. Ein bloßer Hinweis auf eigene Bedingungen des Lieferanten, wie auf entsprechende Abwehrklauseln des Lieferanten, genügt nicht und stellt keinen Widerspruch dar.

2. Vertragsabschluss

2.1 Bloße Anfragen von Ultratronik hinsichtlich Verfügbarkeit, Artikel, Menge, Preis, Lieferzeit u.a. stellen kein rechtsverbindliches Angebot dar.

2.2 Unsere Bestellung gilt vom Lieferanten als angenommen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung dieser widerspricht. Eine schriftliche oder elektronische Eingangsbestätigung unserer Bestellung hat uns innerhalb von 24 Stunden ab Zugang der Bestellung zu zugehen. Die Auftragsbestätigung hat uns innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang unserer Bestellung zu zugehen.

2.3 Möchte der Lieferant von unserer Bestellung ganz oder teilweise abweichen, so hat er innerhalb der in Ziffer 2.2 geregelten Zugangsfrist von 5 Arbeitstagen detailliert, d.h. auf jede Abweichung hinzuweisen. Diese Modifikation des Lieferanten stellt ein neues Angebot des Lieferanten dar. Erfolgt kein, kein ausreichender, oder kein fristgerechter Hinweis des Lieferanten, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt unserer Bestellung zustande. Er folgt die abweichende Vertragsbestätigung des Lieferanten unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.3 Satz 1, so ist Ultratronik nicht verpflichtet, dieses modifizierte Angebot anzunehmen. Ein Schweigen von Ultratronik hierauf stellt keine Annahme dieses modifizierten Angebots dar.

3. Auftrags- und Rechnungsanforderungen

3.1 Die gesamte Auftragsabwicklung ist vom Lieferanten ausschließlich mit der bei Ultratronik zuständigen Einkaufsabteilung, die mit der Bestellung bekanntgegeben wird, durchzuführen.

3.2 In Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und auf sonstigem Schriftverkehr des Lieferanten sind stets und unverzichtbar insbesondere folgende Angaben aufzuführen:

- die Auftragsnummer
- die Stückzahl
- der Stückzahlpreis
- der Endpreis
- die Ultratronik Teile- oder Artikelnummer
- die Teilenummer beim Hersteller
- Seriennummer
- Date Code

3.3 Rechnungen des Lieferanten, die die Voraussetzung nach Ziffer 3.2 nicht erfüllen, gelten solange als nicht erstellt, bis diese Voraussetzungen nicht nachgeholt wurden. So lange lösen sie für Ultratronik keinerlei rechtliche Verpflichtungen aus.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen.

4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und wird in den Rechnungen des Lieferanten gesondert ausgewiesen.

4.3 Ultratronik bezahlt den Kaufpreis ab Erhalt der mangelfreien Ware und der ordnungsgemäßen Rechnung (vgl. Ziffer 3.3) innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

4.4 Die Zahlung der Rechnung stellt kein Anerkenntnis der Ware oder Leistung als mangelfreie, vertragsgerechte oder vollständige Lieferung oder Leistung dar.

4.5 Die Abtretung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung von Forderungen gegenüber Ultratronik an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Ultratronik gestattet.

5. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“. Die Kosten für ordnungsgemäße Verpackung, Versand und ausreichende Versicherung trägt der Lieferant

5.2 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist für den Lieferanten bindend. Unter Liefertermin ist stets der Eintrefftermin bei Ultratronik bzw. an dem von uns angegebenen Lieferort zu verstehen.

5.3 Die Lieferung gilt nur als rechtzeitig erbracht, wenn sie vollständig ist, d.h. auch, dass der Lieferant innerhalb des vereinbarten Liefertermins sämtliche Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Materialtests und sonstige Dokumente, soweit geschuldet, beizustellen hat.

5.4 Der Lieferant gerät in Verzug, wenn die Lieferung nicht vollständig (vgl. Ziffer 5.3) am vereinbarten Ort (vgl. Ziffer 5.1) und spätestens mit Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Lieferzeit (vgl. Ziffer 5.2) erfolgt. Verzug tritt nicht ein, wenn der Lieferant beweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, vor je-der Annahme einer Bestellung, sicherzustellen, dass er die Ware auch beschaffen kann. Er versichert mit Annahme der Bestellung, sich ausreichend über die Verfügbarkeit der Ware versichert zu haben. Er ist verpflichtet, für ausreichende Deckung zu sorgen.

Im Fall des Verzugs des Lieferanten ist Ultratronik berechtigt, nach eigener Wahl, Schadensersatz statt der Leistung, Verzögerungsschaden, Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, sowie vom Verträge zurückzutreten, oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.

Da Ultratronik in der Regel nicht auf Vorrat bestellt und selbst gegenüber seinen Kunden zeitlich gebunden ist, ist das Leistungsinteresse von Ultratronik von der absoluten Einhaltung der Lieferfristen abhängig. Daher können wir im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

5.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Verzugsansprüche dar. Ebenso bewirkt eine nicht vereinbarte Teillieferung keine Vertragserfüllung.

Einkaufsbedingungen

der Ultratronik GmbH, Ultratronik Vertriebs GmbH und Imago Design GmbH

- 5.6 Im Falle des vollständigen oder teilweisen Lieferverzugs des Lieferanten ist Ultratronik berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal 0,5 % des Nettokaufpreises (ohne Umsatzsteuer) der Ware, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, pro Tag zu verlangen, erstmals ab dem 10. Tag nach Eintritt des Lieferverzugs. Die Vertragsstrafe ist je Lieferung auf 10 % des Nettokaufpreises beschränkt.
Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche aus Verzug bleibt hiervon unberührt.
- 5.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst im Zeitpunkt des Wareneingangs bei Ultratronik, oder einem von Ultratronik als Ablieferort (Erfüllungsort) bestimmten Ort, auf Ultratronik über.
6. Annahme
Ultratronik ist berechtigt, die Ware ganz oder teilweise nicht anzunehmen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden, oder ihm zur Abholung bereitzustellen, wenn die Ware nicht frei von Sach- und Rechtsmängel ist, den vereinbarten Bedingungen, oder den von Ultratronik freigegebenen Mustern nicht entspricht.
7. Gewährleistung
- 7.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.
- 7.2 Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit besitzt.
- 7.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware dem neuesten Stand der Technik entspricht und die Ware sämtlichen maßgeblichen weltweiten rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften, Regelungen und Richtlinien entspricht.
- 7.4 Die Anwendbarkeit des § 377 HGB (Untersuchungs- und Rückgepflicht) wird abbedungen. Bei Ultratronik findet eine Waren- eingangsuntersuchung insoweit statt, als diese auf die stichprobenartige Prüfung beschränkt ist, ob die gelieferte Ware mit der jeweils bestellten Menge übereinstimmt und nicht mit offensichtlich äußerlich erkennbaren Transportschäden versehen ist, wobei hier nur die Prüfung der Außenverpackung bei der größten Mengeneinheit erfolgt. Für diese vorbezeichneten Mängel gilt eine Rügefrist von 2 Wochen ab Ablieferung. Für alle offenen Mängel, sowie verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels. In keinem Fall gilt die Zahlung der Rechnung als Genehmigung der Lieferung oder Leistung.
- 7.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Ultratronik ungekürzt und unbeschränkt zu. Ultratronik ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Ultratronik Beseitigung des Mangels oder Leistung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 7.6 Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche stehen Ultratronik ungekürzt und unbeschränkt zu. Hierzu gehören auch die durch die Prüfung und Aussortierung mangelhafter Ware entstehenden Kosten. Wird der Mangel von uns erst bei der Be- oder Verarbeitung, beim Einbau oder Verbauen der Ware, oder bei Ingebrauchnahme entdeckt, ist Ultratronik berechtigt, die bis dahin aufgewendeten Kosten vom Lieferant erstattet zu verlangen. Zum Schadensersatz zählen auch alle Ansprüche Dritter, die uns gegenüber wegen der fehlerhaften Ware des Lieferanten geltend gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von diesen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 7.7 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement zu unterhalten.
- 7.8 Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware in verbautelem oder unverdautelem Zustand an unsere Kunden, maximal jedoch 48 Monate nach Gefahrenübergang der Ware an uns, oder an den von uns bestimmten Abnehmer, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, oder das Gesetz längere Fristen vorschreibt. In allen Fällen der Nachlieferung beginnen die vorbezeichneten Fristen neu ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ersatzware oder der nachgebestellten Ware.
8. Produkthaftung
- 8.1 Wird Ultratronik aufgrund von Produkthaftung wegen einer fehlerhaften Ware des Lieferanten in Anspruch genommen, ist Ultratronik berechtigt, Ersatz des durch die fehlerhafte Ware verursachten Schadens vom Lieferanten auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu verlangen. In diesen Fällen hat der Lieferant auch diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben, insbesondere die Kosten für Nachrüstung und Reparatur, Nachlieferung und des Ein- und Ausbaus der entsprechenden Vertragsgegenstände.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet eine entsprechende Produkthaftpflicht- einschließlich Rückrufkostenversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Er ist jederzeit auf erstes Anfordern verpflichtet, diese Ultratronik durch Übermittlung der Versicherungspolice zu bestätigen.
9. Schutzrechte Dritter
- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass er Ultratronik die Vertragsgegenstände frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, oder sonstigen Rechten Dritter verschafft, die Ultratronik und dessen Kunden in der bestimmungsgemäßen Nutzung und Verarbeitung der Vertragsgegenstände ausschließen, beeinträchtigen oder einschränken.
- 9.2 Der Lieferant stellt Ultratronik von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen vorbezeichneter Rechtsverletzungen frei und trägt alle Aufwendungen, die Ultratronik in diesem Zusammenhang entstehen.
- 9.3 Wird Ultratronik durch Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten der Vertragsgegenstände in Anspruch genommen, ist Ultratronik jederzeit berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, sämtliche Rechte vom Schutzrechtsinhaber (bspw. Lizenzen) zu erwerben, die die vertraglich vereinbarte unbeeinträchtigte Nutzung und Verwertung der Vertragsgegenstände für Ultratronik gestatten.
10. Haftung/sonstige Schadensersatzansprüche
Der Lieferant haftet Ultratronik, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung, unerlaubter Handlung, Haftung bei Vertragsanbahnung u.a., für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz unbeschränkt, auch der Höhe nach. Besteht gesetzlich eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Lieferanten, so gilt diese. Haftungsausschlüssen oder Haftungsbeschränkungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.
11. Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit eines Fehlers
Der Lieferant stellt durch geeigneten Maßnahmen sicher (bspw. durch Kennzeichnung der Vertragsgegenstände), dass er bei Auftreten eines Fehlers unverzüglich darüber Feststellungen treffen kann, welche weiteren Vertragsgegenstände mit entsprechenden Fehlern behaftet sein könnten. Über die entsprechenden Kennzeichnungssysteme wird der Lieferant Ultratronik auf erstes Anfordern, ausreichend informieren.
12. ElektroG/WEEE/ROHS2
Der Lieferant versichert, dass er sämtliche Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in seiner jeweils aktuellen Fassung, sowie die RoHS II - EG-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ebenfalls in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung, stets einhält und im Falle, dass er Hersteller im Sinne des ElektroG ist, er seiner jeweiligen Registrierungspflicht nachgekommen ist.
13. Eigentumsrechte
- 13.1 Sofern Teile von Ultratronik für die Herstellung beim Lieferanten bereitgestellt werden, oder/und Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge, Prüfvorrichtungen, Verfahrensbeschreibungen und dergleichen dem Lieferanten von Ultratronik zur Verfügung gestellt werden, bleiben diese Eigentum von Ultratronik. Diese sind vom Lieferanten als solche zu kennzeichnen und getrennt von anderen Waren ordnungsgemäß zu lagern und ausreichend auf Kosten des Lieferanten zu versichern.
- 13.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von beigestellten Teilen nach Ziffer 1 durch den Lieferanten wird für Ultratronik vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt Ultrat-

Einkaufsbedingungen

der Ultratronik GmbH, Ultratronik Vertriebs GmbH und Imago Design GmbH

ronik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Ultratronik zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

13.3 Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge, Prüfvorrichtungen, Verfahrensbeschreibungen und dergleichen, die der Lieferant für Ultratronik anfertigt, gehen in unser Eigentum über, und zwar bereits mit Anfertigung. Die Übergabe wird zu diesem Zeitpunkt dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Gegenstände für uns unentgeltlich verwahrt und ausreichend versichert.

13.4 Ultratronik erkennt bezüglich der an Ultratronik gelieferten Ware lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt an.

14. Ethische Standards

Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Einhaltung sozialer Standards gewahrt werden, Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den BSCI-Verhaltenskodex (www.bsci-eu.org) zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich seine Vorlieferanten ebenfalls zur Einhaltung sozialer Standards gemäß BSCI-Verhaltenskodex zu verpflichten.

15. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle sonstigen Informationen, die nicht nur zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder offenkundig sind, und die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Ultratronik bekanntgemacht wurden, oder im bekannt werden, geheim zu halten und keinem Dritten bekannt zu machen, sofern hierzu nicht die ausdrückliche Zustimmung von Ultratronik erteilt wurde. Dies gilt auch für Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge, Prüfvorrichtungen, Verfahrensbeschreibungen und dergleichen, unabhängig davon, ob der Lieferant diese von uns beigestellt erhalten hat, oder sie für uns gefertigt hat.

Dem Lieferanten ist es, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, nicht gestattet, an Dritte Teile zu liefern, die genau den Spezifikationen von Ultratronik entsprechen, oder hiervon nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Dies gilt nicht für Teile, die vor unserer Bestellung auf dem Markt frei verfügbar sind, also nicht nach unseren speziellen Anforderungen gefertigt werden.

16. Schriftform u.a.

Ist individualvertraglich nichts anderes ausdrücklich geregelt, so genügt für die routinemäßige Bestellabwicklung von Aufträgen die elektronische Erklärung (z.B. E-Mail), auch ohne eigenhändige Namensunterschrift, jedoch durch die jeweils ordnungsgemäß vertretungsberechtigte Person des jeweiligen Vertragspartners. Für alle anderen Erklärungen mit rechtsverbindlichem Charakter bedarf es der Schriftform nach § 126 BGB, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Formvorschriften zwingend vorgesehen sind. Änderungen dieses Schriftformerfordernisses bedürfen ihrerseits der Schriftform.

17. Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Leistungsort für beide Parteien ist der Ort des Firmensitzes von Ultratronik.

17.2 Gerichtsstand ist München. Ultratronik ist berechtigt, den Lieferanten auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

17.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Ultratronik und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ungewollte Regelungslücke.